

| Fahrzeugtyp | Beschränkung (km/h) |
|------------------------|------------------------|
| Ikarus 66 Stadt | 60 |
| Ikarus 620 | 60 |
| Ikarus 630 | 70 |
| Ikarus 311 | 70 |
| Ikarus 180 Stadt | 60 |
| Ikarus 180 Linie | 70 |
| Ikarus 556 Stadt | 60 |
| Ikarus 250 Reise | 80 |
| Ikarus 255 Linie | 80 |
| Ikarus 256 Luxus | 80 |
| Ikarus 260 Stadt | 60 |
| Ikarus 280 Stadt | 60 |
| Ikarus 280 Linie | 70 |
| Ikarus 211 | 80 |
| Ikarus 266 Vorortlinie | 70 |
| UdSSR | |
| PAS 672 | 70 |
| RAF 977 | 80 |
| LAS 697 M Tourist | 80 |
| LAS 695 ME Linie | 80 |
| LIAZ 677 | 70 |

**Anordnung
über das Wasserstraßenaufsichtsamt
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Juni 1980**

Stellung und Verantwortung

§ 1

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Wasserstraßenaufsichtsamt genannt) ist das staatliche Kontroll- und Aufsichtsorgan zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt sowie für die Verwaltung, Instandhaltung und den Ausbau der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen.

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Ministers für Verkehrswesen.

§ 2

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist diesem für die Tätigkeit des Wasserstraßenaufsichtsamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Wasserstraßenaufsichtsamt sind die Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter unterstellt.

§ 3

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den zuständigen staatlichen Organen, den Schutz- und Sicherheitsorganen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Im Rahmen seiner Kompetenzen arbeitet das Wasserstraßenaufsichtsamt mit den zuständigen Aufsichtsorganen anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedsländer des RGW, zusammen.

§ 4

Aufgaben

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt nimmt die staatlichen Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt und im Verkehr auf den Binnenwasserstraßen und Binnengewässern gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

- a) die Aufsicht über die Einhaltung der für die Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Binnenschifffahrt geltenden Vorschriften,
- b) die Regelung und Lenkung des Verkehrs,
- c) die Aufsicht über das Lotswesen,
- d) die Organisierung und Leitung des Eisaufbruchs,
- e) die Veranlassung verkehrssicherer Maßnahmen bei Havarien in der Binnenschifffahrt und die Auswertung der Havarien in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- f) die Kontrolle der Fahrwasser und ihrer Kennzeichnung sowie der Verkehrs- und wasserbaulichen Anlagen zur Gewährleistung ihrer sicheren Nutzung,
- g) die Festlegung von Tauchtiefen und die Durchführung des Informationsdienstes über Navigationsbedingungen,
- h) die Führung des Binnenschiffsregisters und des Schiffbauregisters sowie die Verleihung des Flaggenführungsrechts für Binnenschiffe,
- i) die Registrierung der Binnenschiffe,
- j) die Bestätigung der Mindestbesetzung von Fahrzeugen und Ausstellung von Bordlisten,
- k) die Einflußnahme auf die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugbesetzungen und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung,
- l) die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen in der Binnenschifffahrt und Erteilung der Befähigungszeugnisse sowie Ausstellung von Schiffferdienstbüchern.

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt nimmt die staatlichen Aufgaben der Verwaltung, der Instandhaltung und des Ausbaus der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

- a) die Ausarbeitung von Grundsätzen für die Instandhaltung und den Ausbau sowie die Kontrolle ihrer Durchsetzung,
- b) der Erlass von technischen Vorschriften über die Kennzeichnung der Binnenwasserstraßen und der Verkehrsanlagen,
- c) die Koordinierung gesamtgesellschaftlicher Interessen und Aufgaben der Verkehrssicherheit mit den Belangen der Nutzung der Binnenwasserstraßen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen,
- d) die Wahrnehmung von Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften,
- e) die Veranlassung der Hindernisbeseitigung,